



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

15. Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Oct. 1821 in Sachen des Burgemeisters Reuter in Lage, Implorantens etc. gegen die Ehefrau des Colon Sültemeyer das., Imploratin etc. puncto emti.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

B) Soll aber der *dolus* als Grund einer Schadenersatz-Obligation gefaßt werden: so ist nicht nur zu verneinen, daß das eigene Gesuch des Beklagten um Nichtgenehmigung — (das nachträglich urgirte Andere, daß er, als wäre der Contract gültig und wirksam, sich bereits auf dem Grundstück selbst gerirt habe, kommt hier unverkennbar nicht in Betracht) — diese Nichtgenehmigung herbeigeführt, also den vorgeblichen Schaden, wofür Entschädigung verlangt wird, zugefügt habe: da vielmehr das Rescript vom 30. März 1841 als Grund anführt: „daß dieses Kaufgeschäft die Quelle verderblicher und weit aussehender Proceffe zu werden drohet, und daß die Pörtnerische Familie aller Wahrscheinlichkeit nach dabei zu Grunde gehen würde; gleich wie es mit dem Colon Homberg, welchem der Austermann früherhin das Kuhlemannsche Colonat verkauft gehabt, der Fall gewesen. Der Regierung kann es nicht gleichgültig seyn, wenn der Handel mit Colonaten auf eine Weise getrieben wird, welcher zur Zerstückelung derselben und zum Ruin ganzer Familien führt. Sie hat in dieser Hinsicht bei den An- und Verkäufen des Wittstellers bereits unangenehme Erfahrungen gemacht u. s. w.“;“ sondern dieses selbst vorausgesetzt, liegt ein *dolus*, wie ihn

L. I. §. 2. D. De dolo malo (4. 3).

definirt,

„*dolum malum esse omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibitam*“

in dem Verhalten des Beklagten gar nicht vor: welches nichts weiter enthielt, als daß er nicht nur nicht gegen die Gesetze, sondern die Absicht der Gesetze fördernd, wenn auch gleichzeitig in eigenem Interesse und so zugleich bittweise, das Seinige beitrug, die Regierung zum Behufe der Würdigung des noch von ihrer Genehmigung abhängigen Geschäfts von der Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen.

N^o 15.

In Sachen des Burgemeisters Reuter in Lage, Implorantens und Recurrentens gegen die Ehefrau des Colon Sültemeyer zu Lage, Imploratin und Recursin, *puncto emti* erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c. für Recht: daß mit Beiseitesetzung des amtlichen Bescheides vom 18. Aug. v. J. Recursin schuldig sey, binnen einer 4 wöchentlichen Präjudicialfrist, vorbehältlich des binnen gleicher Frist zu erbringenden Gegenbeweises, rechtsgenügend zu beweisen, daß der laut Documents de

dato Lage den 16. Febr. 1820 zwischen ihrem Ehemanne und dem Recurrenten abgeschlossene Kaufcontract dem ihr und ihrem Ehemanne zustehenden gemeinschaftlichen Vermögen zum erheblichen Nachtheil gereiche, dem Recurrenten aber auf den Fall der Erbringung jenes Beweises der ihm obliegende Beweis vorzubehalten sey, daß Recursin in den errichteten, zur Frage stehenden Kaufcontract entweder ausdrücklich oder stillschweigend die Einwilligung ertheilt habe; welchemnächst dann ferner erginge was Rechtens, und bleibt bis dahin das Erkenntniß über den Kostenpunct ausgestellt.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 1. et publicatum Detmold den 17. Octbr. 1821.

Entscheidungsgründe.

Daß übrigens der in Frage stehende Vertrag um deswillen nicht als ungültig erscheint, weil mittelst desselben das Pertinenz eines Colonats von letzterem losgerissen und getrennt werden soll, bedarf nun einer beiläufigen Anführung. Wenn nämlich der §. 24 der Verordnung vom 21. Jan. 1783. L. B. B. 3. S. 72 das Veräußern contribuabler Grundstücke „ohne Anzeige beim Amte und von diesem“ geschener Berichtserstattung, auch darauf erfolgte höhere Genehmigung verbietet, so läßt diese gesetzliche Vorschrift nothwendig folgen, daß unter Beachtung der daselbst ausgedrückten Bedingungen der Verkauf von Colonats-Parcelen allerdings gestattet ist. Unleugbar bringt es nun aber der Begriff der Sache mit sich, daß ein Vertrag über das Veräußern eines contribuablen fundi erst dann bei der amtlichen Behörde zu der, dieser obliegenden Berichterstattung Behuf Einholung der höhern Genehmigung zur Anzeige gebracht werden kann, wenn zwischen den pariscirenden Theilen eine Vereinigung wirklich besteht, und unter ihnen die contractsmäßige Verbindlichkeit bereits begründet worden ist. Ob solche dann zur Vollziehung kommen soll, macht das Gesetz von der Entscheidung der höhern Behörde abhängig. Diese Entscheidung kann aber unbedenklich erst dann erfolgen, wenn zuvor die Präjudicialfrage:

ob zwischen den Parteien ein gültiger, zu Rechte bestehender Vertrag zu Stande gekommen, eine bejahende Beantwortung gefunden hat.

N^o 16.

Gestrenge Edele zc.

Nachdem ich nünmehr wegen meines hohen Alters den Hof zu Hohenbarthausen meinen gnädigen Herrn nicht länger regieren und